

Ergänzungen zu TOP 3.2 der Sitzung des Kreisjugendhilfeausschusses am 10.11.2016

Realisierbarkeit von übergeleiteten Unterhaltsansprüchen im Rahmen der Heranziehung bei Unterhaltsvorschussleistungen

Die Heranziehungsfälle umfassen sowohl Fälle, in denen laufende Zahlungen erfolgen, als auch die Fälle, in denen Elternteile Zahlungen nicht auf einmal leisten können / konnten und diese Rückstände – oft über mehrere Jahre – in monatlichen Raten zahlen.

Die zur Zahlung angeordneten Sollstellungen werden regelmäßig komplett bedient.

Anzahl der Fälle:

Jahr	Leistungsempfänger insg.	Heranziehungsfälle	Rückholquote
2015	271	695	25
2014	273	680	23
2013	259	541	26
2012	283	730	27
2011	288	682	23

Die Rückholquote entspricht den realisierbaren übergeleiteten Unterhaltsansprüchen.